

Wer ist Konjunkt?

Ueber diese Frage hielt in der am Sonnabend, den 25. d. M., abgehaltenen zahlreich besuchten Sitzung der Berliner „Wirtschaftspolitischen Gesellschaft“ der gewerliche Ober-Regierungsrath Dr. Engel einen Vortrag, in welchem er nach der „Tribüne“ Folgendes ausföhrte:

Er h4tte das Thema auch anders nennen k6nnen: „Der arme Konjunkt“, weil gegenw4rtig nur die Produzenten das Wort föhren und ihr Interesse geschötzt wissen wollen; noch Niemand aber habe sich der Konjunkten angenommen. (Dho!) Man müssie vier verschiedene Kategorien der Bev6lkerung unterscheiden. Zun4chst diejenigen, welche nicht produziren k6nnen, die Kinder im Alter bis zu 15 Jahren. Im deutschen Reich seien dies 34 pCt. der Bev6lkerung oder 14 Millionen Einwohner. Im produzierenden Alter stehen die Personen im Alter von 15-65 Jahren. Im deutschen Reich seien dies 60 pCt. oder 25 Millionen. Von diesen stehen aber wieder eine Menge als Konjunkten aus, n4mlich alle Beamte, Angeh6rige der Arme und Marine, K4mpfer u. s. w. Es seien dies 10 pCt., so daß 50 pCt. oder die H4lfte von 25 Millionen, d. h. 12 1/2 Millionen Produzenten 6brig bleiben. Den Rest bilden diejenigen Personen, welche nicht mehr produziren k6nnen. Diese Zahlen f6r Deutschland stimmen im Allgemeinen mit denen f6r Frankreich 6ber ein bis auf einen merksw6rdigen Umstand. Es ist n4mlich die Zahl der produzierenden Klassen in Frankreich gr6ßter als in Deutschland. In Frankreich stehen nicht 60, sondern 65 pCt. bei 45 Mill. Einwohnern im Alter von 15-65 Jahren. Hieraus erkl4re ich, daß die Franzosen in der Produktion 6s 6berlegen seien. Die Zahl Derer, die nicht produziren k6nnen, ist jedoch nicht kleiner.

Wie man die Frage: Wer ist Konjunkt? richtig beantworten k6nnte, müssie man sich dar6ber klar sein: Was ist Konjunktur? Unter Konjunktur verstehe man in dem gew6hnlichen Sinne nur den Verzeß zu verstehen. Verzeß ist der Geuß von Lebensmitteln zu einem gewissen Zweck. Die Frage ist aber nun: wie ist dieser Verzeß zu verstehen? In H4lftsmitteln, den Verzeß zu messen, gebe es feststehende, wissenschaftliche und soziale. Die feststehenden seien die gesunden, man finde sie in jedem Lande. Man habe sehr bald gefunden, daß der Verzeß ein außerordentlich dringendes Bed6rfniß ist. Dann ist der Verzeßgehalt oder der Verzeßgehalt und habe gesagt: Alles, was Du verzeßst, davon hast Du eine Ausgabe zu entrichten. Deshalb die vielen Steuern auf Verzeßgegenst4nde. Man habe diese Gegenst4nde zur Ziffer gebracht und eine Rechnung aufgestellt, wie viel auf den Kopf der Bev6lkerung komme. Man wisse aus diesen Rechnungen ziemlich genau, wie viel Kaffee, Thee, Zucker, Bier, Wein, Branntwein, Tabak u. dergl. gebraucht werde. Je mehr die Steuer aufgeh6rt habe, die einzelnen dieser Produkte zu verlieren, desto mehr seien eine Menge von Willk4rlichkeiten und Sch4tzungen an die Stelle genauer Rechnungen getreten. Der Verzeß sei in Preußen seit der Gr6ndung des statistischen Bureaus, seit 1806 bis 1863 um das Dreifache in der Ausgabe daf6r gestiegen, nicht in der Menge.

In Frankreich betragen die indirekten Steuern 38,6 Franks auf den Kopf der Bev6lkerung. Viele Menschen halten diesen Betrag f6r ein Zeichen gl4nzenden Wohlstandes. Es sei in der That nicht alles Gold, was gl4nzt. In der neuesten Zeit regen sich Stimmen in Frankreich, welche einen Krach daf6r rufen, nicht f6r unm6glich halten. Der Druck und die Entbehrung der Leute habe das h6chste Maß erreicht. Diese Staatsteuer der 38,6 Franks ist in der That noch nichts gegen Paris. Es gebe in Frankreich eine Reihe von St4dten, welche den Druck haben, eine Stadtabgabe. Dieselbe betrage in Paris 120 Millionen Franks. Da die Bev6lkerung von Paris betrage 2 Millionen sei, so komme auf jeden Kopf noch ein Druck von 60 Franks. Man k6nnte die Ausgabe auf den Verzeß auf 140 Franks berechnen f6r Jeden, der in Paris wohne, abgesehen von den direkten Steuern. Dieser Druck erstreckt sich auf die ungl4ublichen Dinge, die nur irgendwo zum Leben geh6ren. Er sei ein ausgeblendetes, festliches Erhebungsst6rzen. Leicht ist es in den anderen großen St4dten, nur daß die Ziffern nicht so hoch seien. In Deutschland sei die Steuer ebenfalls nicht klein; die Getr4nksteuer aber sei deshalb so groÙ, weil viel Getr4nke konsumirt werden. Es k6ge Jeder 6ber den zunehmenden Alkoholismus. Derselbe habe vermehren an Umfang genommen, daß von hundert Menschen in Umfassen 46 Prozent angetroffen w6rden, die theils Gelegenheits-, theils Gewohnheitsrinker sind. Die Umfassen in den Irrenanstalten seien noch mehr aus alkoholischen Zust4nden dorthin gekommen. Man k6nnte die Zahl der Personen, die aus Uebertrenß der öffentlichen Unternehmung anheimfallen oder in öffentlichen Anstalten untergebracht werden m6ssen, auf 50,000 ansetzen. Wenn man frage, wie hoch sich die Unterhaltungskosten von diesen 50,000 belaufen, so komme man auf eine sehr bedeutende Summe, die sich aber gew6hnlich der Beobachtung entziehe.

Es lasse sich nicht l4ugnen, daß die indirekte Steuer weniger hart empfunden werde, als die direkte. Aber zu sagen, daß man sie nicht merke, sei nicht als eine Apologie auf eine unordentliche Haushaltung. Man solle sich nur gew6hnen, sich 6ber seine Ausgaben Rechenschaft abzulegen, so werde man sie eben so gut merken wie die direkten Steuern.

Im Allgemeinen werde man sagen k6nnen, daß der Verzeß auf den Kopf der Bev6lkerung sich etwa folgendermaßen stelle: 254 Kilogramm Getreide und H4lftensstoffe,

9 1/2 kg Fettstoffe, 13,31 kg Milch- und Delfeisen, 33 kg Fleisch und Fische, 164 kg Gem6se und Fr6chte u. s. w. Dr. Simmler habe ermittelt, daß in der Schweiz die Nahrungsmittelherzeugung nur f6r einen gewissen Theil des Jahres ausreiche, und daß f6r 105 Tage Nahrungsmittel angeschafft werden m6ssen. Unabh4ngig hiervon habe fr6her Dr. Henning in Dresden dieselben Untersuchungen f6r Sachsen angeestellt. Er habe genau dasselbe gefunden, daß f6r 105,8 Tage Nahrungsmittel in Sachsen mangeln, jedoch nicht in allen Landestheilen gleich: im Regierungsbezirk Dresden f6r 166 Tage, in Leipzig nur auf einen Tag, aber in dem industriellen Theile, im gewerblichen Regierungsbezirk Zwick4u, f6r 233 Tage. Ferner theilt diese Zahlen als Illustration dasir mit, weil der s4chsischen Landeskultur nach sich mit Befriedigung dar6ber ausgesprochen habe, daß Kornv6lle eingef6hrt werden sollen in einem Lande, welches so farg bedacht sei, welches unter allen Umst4nden auf eine starke Zufuhr angewiesen sei. Im preussischen Regierungsbezirk D6stpreußen lange das Getreide nur f6r 195 Tage aus, in Aachen nur f6r 244 Tage. Beide m6ssen zu kaufen und im Falle der Versteuerung das Mehr f6r Frucht u. dergl. bezahlen.

Es habe sich herausgestellt, daß die ganzen Ausgaben f6r Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Erleuchtung, f6r Erziehung, öffentliche Dienstleistungen u. s. w. zu allen Zeiten unter allen V6lkern dieselbe Regelm4ßigkeit zeigen unter 6brigens gleichen Umst4nden. Es habe sich z. B. herausgestellt, daß in Belgien der Arbeiter 65 pCt. f6r Nahrung, 12,13 pCt. f6r Kleidung, 8 pCt. f6r Wohnung, 5 pCt. f6r Heizung und Erleuchtung, 3,8 pCt. f6r Erziehung und Unterricht, 3 pCt. f6r Gesundheitspflege u. s. w. gebrauche. Man k6nnte hieraus das Gesetz ableiten, daß je 4rmer eine Familie ist oder je geringer ihr Einkommen ist, einen desto gr6ßeren Prozentsatz sie auf die physische Erhaltung verwenden m6sse. Je reicher ein Volk oder eine Klasse der Bev6lkerung sei, einen desto geringeren Prozentsatz brauche sie f6r Nahrung, f6r ihre physische Erhaltung auszugeben, und wenn das Einkommen klein sei, m6sse beinahe das Ganze f6r dieselbe geopfert werden. Daraus gehe hervor, daß jede Verbesserung der Nahrung den Menschen auf eine niedrigere Stufe der Lebenserhaltung herabdr6cke. Dies Gesetz sei unm6glich. Es seien bei den verschiedenen Einkommensstufen die Verh4ltnisse verschieden. Beim Eisenbahnenwesen seien folgende Beobachtungen gemacht: Eine Beamtenfamilie mit sechs Personen gebe 55 pCt. ihres Einkommens f6r Nahrung aus, w4hrend eine Arbeiterfamilie mit ebenfalls sechs Personen 71 pCt. f6r Nahrung ausgiebe; f6r Getr4nke 10 pCt. aus; f6r Kleidung jene 22 pCt., diese 15 pCt.; f6r W4sche jene 2 pCt., diese 1/2 pCt.; f6r Wohnung jene 16 pCt., diese 8 pCt. u. s. w. Jede Zahl zeige, daß, so wie der Wohlstand steigt, den h6heren Gen6ssen eine gr6ßere Quote zugewendet werden k6nne. Sei das Gesetz aber ein unm6gliches richtiges, so sei es schwer einzusehen, wie man glauben k6nne, daß eine Verbesserung der physischen Erhaltung den Wohlstand herbeiföhren solle. Nichtwenigermehr k6nne es nicht anders sein, daß wenn man dieselbe Summe, die man f6r Ausgaben verwendet habe, weniger habe, man diejenigen Ausgaben sparen m6sse, die man am Ersten entbehren k6nne. Nahrung aber k6nne man am Wenigsten entbehren. — Man wisse, wie groÙ die Bev6lkerung des deutschen Reiches sei, das Einkommen einer gewissen Wohlhabenhelassse werde dem Durchschnittseinkommen des ganzen Volkes entsprechen; daraus k6nne man die Summe der ganzen Ausgaben 6ber die ganze Bev6lkerung berechnen. Wenn es dann gelte, die Nahrung um 5 oder 10 oder 15 pCt. theurer zu machen, so werde — wenn man 10 pCt. annehme und die Konjunkten zu 50 pCt. der Bev6lkerung — sich eine Schade herausstellen von 300 Millionen Mark. Die Konjunkten w6rden also f6r ihre Nahrung 300 Millionen Mark mehr zahlen m6ssen, die sie nicht auf Andere abw4nden k6nnen.

Die AbwehrmaÙregeln gegen die russische Pest.

Die „Proc.-Korresp.“ schreibt: Der Ausbruch der Pest in Rußland hat die deutsche Regierung zu gemeinsamen Erw4gungen mit der 6sterreichischen Regierung 6ber die beh6ufte Abwendung der Gefahr etwaiger Einschleppung zu ergreifenden MaÙregeln veranlaßt. Nachdem ein vollst4ndiges Einverst4ndnis der Auffassungen und Absichten zwischen den beiden Regierungen erzielt worden war, ist von dem Bundesrath eine Kommission von Sachverst4ndigen zur Beratung dieser MaÙregeln ernannt worden. Die Kommission hat die Pest berufen. Obwohl sich aus den von der Kommission gemachten Mittheilungen erg4b, daß eine Ausbreitung der Pest 6ber den 6stpreussischen Theil der Provinz bisher nicht eingetreten zu sein scheint und seitens der russischen Regierung ein doppelter Sicherheitsorden zur AbschlieÙung jenes Reiches ins Werk gesetzt ist, so wurde doch die alsbaldige Anordnung einiger VorkehrungsmaÙregeln als angemessen erkannt, namentlich die Abwendung eines Sachverh4ltnisses nach Rußland, um im Einverst4ndnis mit der russischen Regierung, welche dazu volles Entgegenkommen bietet, den Stand der Dinge festzustellen, so wie ferner der sofortige Erlaß einer Verordnung, durch welche einige Gegenst4nde und Waaren, welche zur Einschleppung des Ansteckstoffes besonders geeignet sind, wie Leib- und Bettw4sche, gebrauchte Kleider, Pelzwerk u. s. w., von der Einf6hr aus Rußland auszuschließen. Obwohl der Stand der Dinge bisher zu gr6ßeren Bedenken keinen Anlaß ge-

m4hrt, vielmehr erwarten laßt, daß die Krankheit in ihrem bisherigen Bereiche 6st werde, so wird doch seitens unserer Regierung Nichts vern4hmt werden, um einer m6glichen Gefahr rechtzeitig und energisch vorzubeugen.

Lotterie.

(Ohne Gew4hr.)

Berlin, 29. Januar 1879.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 159. k6niglich preussischer Klassenlotterie fielen:

- 1 Gewinn 4 30.000 M.: auf Nr. 19513.
3 Gewinne 4 6000 M.: auf Nr. 8677 84248 91630.
44 Gewinne 4 3000 M.: auf Nr. 262 1525 1859 2075 2638 6383 6622 9995 13837 13986 14716 16508 17164 17551 18176 18563 19466 21872 23877 25882 27877 31574 31687 32836 32855 39469 41382 42091 52474 55242 58650 59014 59300 62004 64370 73722 76348 76568 80109 82077 84598 87777 89659 94433.
51 Gewinne 4 1500 M.: auf Nr. 735 1504 2336 2501 3619 5832 5918 6509 9481 15202 18321 20112 22236 22666 23848 24532 24697 26984 28478 28739 31740 39085 42830 44460 48589 49347 51743 52156 55632 56759 59420 63824 67381 68425 69032 69580 70735 74448 76697 77854 80375 81307 82480 82590 82952 87066 87543 91938 94039 94120 94607.
48 Gewinne 4 800 M.: auf Nr. 1638 1864 3820 5493 6566 10628 10644 11912 12664 12772 12837 17662 22168 22308 24170 24340 25424 25446 25719 30807 31909 34734 43865 45350 45933 46954 48480 51270 52747 53943 55592 57441 57442 64983 66709 69245 70836 70963 74910 75410 80929 83115 86728 87095 87606 89689 92672 93087.

Sachsen und Th6ringen.

Leipzig, 29. Januar. Die k6nigl. Amtspr4mmeriamtschaft hat wegen des konstatirten Ausbruchs der Kinderpest im nahen L4hen f6r den hiesigen Bezirk bereits die nothwendigen VorkehrungsmaÙregeln getroffen. Gem4Ù der revidirten Anordnung vom Gezeß vom 9. April 1867, MaÙregeln gegen die Kinderpest betr., welche 6bertragen des Gemeindeverordnungen und Gutsbesitzer in Separatdrucken zugestellt worden sind, werden die B6rgermeister bez. Gemeindeverordnungen in den Ortspfanden der Gerichtsamtbezirke Zwenkau, Markranst4dt, Leuna und Leipzig 11. zu bezirksweise bestellt, welche ein genaues Register 6ber den vorhandenen Kindviehbestand aufzunehmen und t4glich den Abstand und Zugang, sowie jede Ver4nderung in dem Viehbestande zu verzeichnen haben. Die Viehh6fner sind mindestens einmal w6chentlich von den vorgelegten Organen zu revidiren. Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesf4llen im Kindviehbestande ist sofort Anzeige an die Amtspr4mmeriamtschaft zu erstatten. Zugleich wird auf die Verordnung des Ministeriums des Innern am 16. Dezember 1878, wonach die Einf6hr von Kindvieh nach dem k6niglich s4chsischen, welches innerhalb des k6nigl. preussischen Regierungsbezirks Wertheim zur Verladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtrieb gelangt, schlechterdings verboten ist, hingewiesen und die Gendarmarie und Polizei zu strengster Durchf6hrung dieses Verbots veranlaßt.

Abgang und Ankunfft der Eisenbahnz6ge Bahnhof Halle. G6ltig vom 15. Oktober 1878.

Table with columns: nach, von, zu, Nm., Nm., Nm., Ab., Ab., Ab., Ab., Ab., Ab., Ab. Rows include destinations like Aschersleben, Breslau via, Sorau-Sagan, Cottb., Gub., Posen, Sorau, Bitterf.-Berl., Leipzig, Magdeburg, Nordh.-Cass., Th6ringen.

Ankunfft

Table with columns: von, von, von, Nm., Nm., Nm., Ab., Ab., Ab., Ab., Ab., Ab., Ab. Rows include origins like Aschersleben, Breslau via, Sorau-Sagan, Cottb., Gub., Posen, Sorau, Bitterf.-Berl., Leipzig, Magdeburg, Nordh.-Cass., Th6ringen.

\* Schnellzug I-II. Klasse. \*\* Schnellzug I-III. Klasse. † Schnellzug I-III. Klasse mit Personenzuganpreis.

Repertoire der Stadttheater zu Leipzig.

Freitag, 31. Januar. Neues Theater: „Die Hochzeit des Figaro.“ — Altes Theater: „Haasemann's L4chter.“

Uebersicht der Bitterung (am 29. Jan. 8 U. Morg.)

Auf der Spitze und n6rdlichen Nordsee hat der Luftdruck genommen mit ruhigem Wetter, in Irland abgenommen mit auff6herndem S6dwestwind. Aus heute ist der Himmel gr6ßtentheils tr6be und herrscht stromendes Nebel; der Frost hat im N6rdliche des H6rhebens genommen, im 6brigen Central- und Westeuropa ist die Temperatur fast unver4ndert und allgemein ziemlich normal.

### Bekanntmachung den Ausbruch der Kinderpest betreffend.

Im Nachstehenden bringen wir eine Bekanntmachung unseres Kommissars zur Leitung der Maßregeln zur Unterdrückung der Kinderpest, Regierungsrath v. Schlechtendal hier-  
für, von heute zur öffentlichen Kunde.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf die genaue Befolgung der darin getroffenen Bestimmungen mit aller Strenge zu halten und bei Uebertretungen unna-  
hichtlich zu verfahren.

Merseburg, den 25. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

### Bekanntmachung, die Maßregeln zur Unterdrückung der Kinderpest im Regierungsbezirk Merseburg betreffend.

Nachdem in mehreren Ortspfanden des Schweiniger Kreises, sowie in der Stadt  
Lützen, Kreis Merseburg, der Ausbruch der Kinderpest amtlich festgestellt worden, wird  
hierdurch  
für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Merseburg  
das Folgende angeordnet:

- 1) Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbeugungs- und Heilmitteln bei der  
Kinderpest sind verboten. Zu den Vorbeugungsmitteln sind die Desinfektionsmittel  
nicht zu rechnen. (§ 16 der ver. Instr. von 9. Juni 1873.)
- 2) Jeder, der unverzüglich Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest  
krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vor-  
liegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde (in den Städten der Polizei-Verwaltung,  
in den ländlichen Ortspfanden dem Amtsvorsteher) Anzeige davon zu machen.  
Nach Gemeinde- und Ortsvorsteher ländlicher Ortspfanden haben dergleichen Anzeigen  
entgegen zu nehmen und — bei sofortiger Mittheilung an den Amtsvorsteher —  
vorläufig alle erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzunehmen.

Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den  
Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden  
kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs  
auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder ge-  
tödteten Thiere zur Folge.

(§ 4 Reichsgesetz vom 7. April 1869.)

- Der Besitzer darf krankes Rindvieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes  
Rindvieh aber nicht vercharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit  
festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzufommen  
von Thieren und Menschen abgehalten wird (§ 12 der ver. Instr.).
- 3) Soweit dies noch nicht geschehen, ist innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekannt-  
machung dieser Verordnung von jedem Rindviehbesitzer dem Vorstande seines Ge-  
meindebezirks ein präcises, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen  
eines jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß einzureichen. Nach diesen Verzeich-  
nissen haben die Gemeindevorstände ein Rindvieh-Controllbuch der Ortspfa-  
nde von dem föhnl. Landrath vorzuschreibenden Formulare aufzustellen.  
Nach erfolgter Einreichung des Verzeichnisses des Rindviehbestandes seitens der  
einzelnen Besitzer an die Ortsvorstände, haben die Besitzer jede durch Tod, Geburt,  
Veräußerung u. s. w. sich ergebende Veränderung ihres Rindviehbestandes dem Orts-  
vorstande binnen zwei Tagen nach der eingetretenen Veränderung schriftlich oder  
mündlich anzuzeigen und dabei — im Falle des Ankaufs — zugleich den Herkunftsort  
des angekauften Stückes anzugeben. Jede Veränderung des Rindviehbestandes ist  
im Controllbuch nachzutragen. **Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmung  
unterliegen den in den §§ 327 u. 328 des Deutschen Strafgesetzbuchs  
angedrohten Strafen.**

- 4) Die Abhaltung von Vieh- und Kram-Märkten und andern größeren Ansammlungen  
von Menschen und Thieren wird untersagt. Die Abhaltung von Wochenmärkten  
kann unter den nothwendigen Beschränkungen von der Ortspolizeibehörde gestattet  
werden.
- 5) Der Handel mit Vieh und jeder Transport des letzteren, sowie von Dünger, Ranch-  
fütter, Stroh und andern Streumaterialien ohne besondere von der Ortspolizeibehörde  
(in den Städten von der Polizei-Verwaltung, in den ländlichen Ortspfanden  
von dem Amtsvorsteher) auszustellende Erlaubnisscheine ist verboten und sind die  
Erlaubnisscheine nur dann zu erteilen, wenn die Ortspolizeibehörden sich von der  
Unvermeidlichkeit des Transports genügend überzeugt haben.

- 6) Auf der Eisenbahn dürfen Wiederkäuer weder verladen noch mittels derselben  
ausgeführt werden.

Die Durchfuhr von Wiederkäuern auf der Eisenbahn ist mit Genehmigung der  
Ortspolizeibehörde gestattet. Zuständig ist die Ortspolizeibehörde (städtische Polizei-  
Verwaltung, Amtsvorsteher) derjenigen Station, an welcher der betreffende Zug im  
Regierungsbezirk Merseburg zuerst anfährt.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, die Bestimmung, nach welcher bei  
Unterlassung rechtzeitiger Anzeige von Erkrankungs- oder Todesfällen unter dem  
Rindvieh, der Anspruch auf Entschädigung verloren geht, wiederholt in ihren Gemein-  
den bekannt zu machen. Ebenso werden sämmtliche Rindviehbesitzer aufgefordert, dem  
Gesundheitszustande ihres Rindviehs fortgesetzt die äußerste Aufmerksamkeit zuzuwenden.  
Schließlich wird auf § 328 des Deutschen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 ver-  
wiesen, welcher folgendermaßen lautet:

§ 328. Wer die **Abperrungs- oder Aufsichtsmassregeln** oder Ein-  
schränkungen, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einschleppens  
oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, **wissenschaftlich verlegt**,  
wird mit **Gefängnis bis zu einem Jahre** bestraft.

Im in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so  
tritt **Gefängnisstrafe von einem Monat bis zwei Jahren** ein.  
Merseburg, den 25. Januar 1879. Der königl. Regierungs-Commissar  
von Schlechtendal.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die vorsehende Bestimmung Nr. 4 wird zwar bis auf Weiteres  
die Abhaltung der **Wochenmärkte** in hiesiger Stadt noch fernerhin gestattet, doch ist  
auf denselben das **Beizhalten** und der Verkauf von Fleisch, welches von auswärts durch die  
sogenannten **Landhändler** eingeführt wird, hierdurch verboten.  
Halle a/S., den 28. Januar 1879. Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung Nr. 5 der Verordnung des königlichen Regierungs-  
Kommissars vom 25. d. M. wird von jetzt ab die Erlaubnis zum Transport von Vieh  
nach dem hiesigen Polizeibezirk nur dann erteilt werden, wenn über dasselbe  
a) ein vorläufiges **Sanitätsattest** eines approbirten Tierarztes und  
b) eine Bescheinigung derjenigen Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk das Vieh stammt,  
vorliegt, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens  
30 Tage an **seuchenfreien Orten** gehalten haben,  
beigebracht wird.

Für den redactionellen Theil verantwortlich G. Wolpert in Halle. — Expedition im Waisenhaus. — Druckereibesitzer des Waisenhaus.

Die betreffenden Gewerbetreibenden werden daher aufgefordert, zur Vermeidung von  
Bekraufungen und sofortiger Inhabung des Transports rechtzeitig um Ertheilung  
der betreffenden Erlaubnis unter Vorlegung der vorbeschriebenen **Atteste nachzusuchen**, indem  
bemerk wird, daß die erlaubten Polizeibeamten angezogen sind, nicht nur bei jedem auf der  
Straße wahrgenommenen Transport, sondern auch in den **Gehäufsträumen der Ge-  
werbetreibenden** das Vorhandensein der erforderlichen Erlaubnis auf das Strengste zu  
kontrolliren, und daß daher die Letztere sorgsam aufzubewahren ist.

Ebenso wird die Erlaubnis zum Transport von Dünger, Ranchfütter, Stroh  
und andern Streumaterialien von der Beibringung eines amtlichen Zeugnisses darüber,  
daß die betreffenden Materialien aus **seuchenfreien Orten** stammen, von jetzt an abhängig  
gemacht.

Halle, den 28. Januar 1879.

Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Sämmtliche bei der Krankenunterstützungsgesellschaft beteiligten Drechsler, Böttcher,  
Stellmacher, Glaser, Korbmacher und Kammacher-Gesellen werden zur Rech-  
nungselegung, Wahl des Vorstandes und Ausschusses, sowie eines Ladenmeisters auf  
**Freitag den 31. huj. Nachmittags 6 Uhr**  
in das Commissionszimmer des hiesigen Rathhauses hierdurch vorgeladen.  
Halle, den 29. Januar 1879. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Auf den Bericht vom 12. December d. J. will Ich dem Comité für die IV.  
Dresdener Pferde-Ausstellung die Erlaubnis erteilen, zu derjenigen Auspielung von  
Equipagen, edlen Pferden etc., welche dasselbe im nächsten Jahre bei Gelegenheit der von ihm  
unternommenen Auspielung mit Genehmigung der königlich sächsischen Landesregierung in  
Dresden zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Landesgebiete Loose zu vertreiben.  
Berlin, den 16. December 1878.

(893.) Wilhelm. (893.) Graf Culenburg.

Vorsehende Allerhöchste Genehmigung wird im höhern Auftrage mit dem Bemerken  
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der Loose zu der gedachten  
Auspielung, deren Preis 3  $\mathcal{M}$  pro Stück beträgt, im diesseitigen Regierungsbezirk kein Hin-  
derniß entgegenstellen ist.

Merseburg, den 7. Januar 1879.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Indem ich vorsehende Bekanntmachung hierdurch zu öffentlicher Kenntniß bringe,  
weife ich die Ortspolizeibehörden an, dahin Anordnung zu treffen, daß dem Betrieb der Loose zu  
der in Rede stehenden Auspielung kein Hinderniß entgegengestellt wird.  
Halle a/S., den 20. Januar 1879. Der königl. Landrath des Saalkreises,  
Geheim Regierungsrath  
G. v. Krolzig.

### Bekanntmachung.

Am 27. Januar d. J. Mittags hat der unten näher beschriebene Unbekannte,  
der sich **Karl Schimpf** aus Capfel nannte, eine Uhrkette in einem Zinnschloß gestohlen  
und sofort veräußert. Ich erlaube um seine Festnahme und Einlieferung an das hiesige  
königl. Kreisgericht.

**Signalement:** Alter: ungefähr 27 bis 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare:  
halbgelbschneit, dunkelblond, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzer Schnurr-  
bart, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund und voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: kräftig  
und groß.

**Bekleidung:** grauer Ueberzieher, grau farbrichte Hose und Weste, heller Rock, kleiner  
langhäufiger Hüßhut, in der Mitte eingedrückt, hintere Seite mit Knöpfen und Pfanden.  
Halle a/S., den 28. Januar 1879. Der königliche Staatsanwalt.

### Stechbrief.

Der vielfach bestrafte Fleischer **Karl Belte** ist wegen Betruges zu verhaften und an  
das hiesige königl. Kreisgericht hierüber abzugeben.

**Signalement:** Name: Karl Belte, Geburtsort: Delbrannen (Wärtemberg), Alter:  
geb. den 6. Juni 1861, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkel, Stirn: frei, Nase: gewöhnlich,  
Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt:  
schlanke.

**Bekleidung:** hohe seidene Fleischermütze, kurzes rothbraunes Jaquet, gestreifte Duds-  
kinoße, rindlederne Stiefel.  
Halle a/S., den 27. Januar 1879. Der königliche Staatsanwalt.

### Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

### Bekanntmachung.

Nach dem Rechnungsabschluss der Bank für das Geschäftsjahr 1878 beträgt die in  
demselben erzielte Ersparniß:

**80 Procent**

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilhaber empfangen, nebst einem Exemplar des Abschusses, ihren Divi-  
denden-Anteil in Gemäßheit des zweiten Nachtrags zur Bankverfassung von 1877 der Regel  
nach beim nächsten Ablauf der Versicherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch  
Anrechnung auf die neue Prämie, in den in obigem Nachtrag bezeichneten Ausnahmefällen  
aber alsbald baar durch die unterzeichnete Agentur, bei welcher auch die ausführliche Nach-  
weisung zum Rechnungsabschluss zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.  
Halle a/S., den 31. Januar 1879.

L. Hildenhagen, Stadtrath,

Agent der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

### Journal-Telezirkel.

Auswahl von 50 Zeitchriften.

M. Koester, Poststr.

Wasserleitungshähne, sowie auch andere  
Hähne repar. G. Zache, Sophienstraße 17.

### Haarzöpfe etc.

werden sauber angefertigt.

G. Rinow, gr. Ulrichstr. 3.

### Für Zahnpatienten.

Künstl. Zähne, Kloben; Zahnschmerz  
beseitigt sofort H. Paul, Metzgerstraße,  
Dachritzgasse 4.

### Künstliche Zähne,

Blond., Neilig., Reparatur.; Zahnschm.  
beseit. sof. S. Sachse jun., gr. Märkerstr. 4, II.  
Eine Zahne mit Schlagschneidmesser etc.  
gefunden worden. Abzuholen  
Merseburgerstraße 26.